



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 19. Oktober 2017

### **Stellungnahme zur Neuregelung im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz VStG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.  
Gerne nehmen wir zur vorgeschlagenen Gesetzesanpassung Stellung.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung weitet der Bundesrat den Begriff der ordnungsgemässen Deklaration von verrechnungssteuerbelasteten Leistungen aus. Dies hat zur Folge, dass es zu Mindereinnahmen kommen wird, da die Verrechnungssteuer künftig vermehrt zurückgefordert werden kann. Der Bundesrat kehrt damit zurück zur Praxis, wie sie vor 2014 gegolten hat, bevor das Bundesgericht diese korrigierte. Mit der vorliegenden Neuerung soll die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auch dann möglich sein, wenn Leistungen spontan oder auf Nachfrage der Steuerbehörde nachdeklariert werden, bzw. selbst dann, wenn sie von den Steuerbehörden (aufgrund eigener Kenntnis) selbst aufgerechnet werden. Entscheidend ist, dass die Nachdeklaration bzw. die Aufrechnung vor Ablauf der Einsprachefrist betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung erfolgen.

Der Bundesrat macht dabei zu Recht geltend, dass der Gesetzgeber im VStG nicht explizit geregelt hat, was als ordnungsgemässe Deklaration anzusehen ist. Das hat zu den umstrittenen Auslegungen des Bundesgerichts geführt. Mit der nun vorgeschlagene Regelung verspricht der Bundesrat, dass nur fahrlässig nicht deklarierte Einkünfte oder Vermögen (d.h. nicht bei versuchter und mit Vorsatz begangener Steuerhinter-

+Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

ziehung) künftig noch während der Einsprachefrist (30 Tage) korrigiert werden können, um die Verwirkung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu verhindern. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer werde damit zwar geschwächt und der Anwendungsbereich der Defraudantensteuer eingeschränkt. Der präventive Charakter der Verrechnungssteuer bleibe aber intakt und damit auch das Steuereinkommen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer von Bund, Kantonen und Gemeinden gesichert. An diesen Aussagen und Versprechen wird die Umsetzung der Neuerung im VStG zu messen sein. Genauso wird die Aussage zu überprüfen sein, ob mit der Neuerung tatsächlich das Meldeverfahren (insbesondere bei geldwerten Leistungen) vermehrt zur Anwendung gelangt.

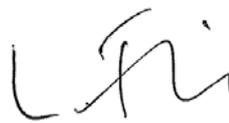
Die SP Schweiz kann unter den oben genannten Vorbehalten der Neuerung zustimmen. Die vorgeschlagene Lösung einer Nachdeklaration bis zum Ablauf der Einsprachefrist ist massvoll. Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die aus Fahrlässigkeit einen Fehler bei der Deklaration begehen, sollen eine zweite Chance zur ordnungsgemässen Deklaration erhalten, was der Praxis vor 2014 entspricht und bei enger Auslegung grundsätzlich unterstützt werden kann.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben  
mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung